

16. August 2016

Kommissionenreglement 2017

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 22 ff. des Organisationsreglements 2000¹ vom 28. November 1999,

beschliesst:

I. Aufzählung

Artikel 1

Es bestehen folgende ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis:

- a) die direkt dem Grossen Gemeinderat unterstellte Geschäftsprüfungskommission mit fünf Mitgliedern,
- b) die Abstimmungskommission mit neun bis neunzehn Mitgliedern,
- c) die Wirtschafts- und Tourismuskommission mit fünf bis acht Mitgliedern,
- d) die Kommission für Kultur und Freizeit mit sieben Mitgliedern,
- e) die Anerkennungskommission mit sechs Mitgliedern,
- f) ... *
- g) die Finanzkommission mit sieben Mitgliedern,
- h) die Baukommission mit neun bis zehn Mitgliedern,
- i) die Fachkommission Energie mit fünf Mitgliedern,
- k) die Sicherheitskommission mit sieben Mitgliedern,
- l) ... *
- m) die Fachkommission Spezialunterricht mit sieben Mitgliedern,
- n) die Sozialkommission mit sieben Mitgliedern,
- o) die Fachkommission 60+ mit fünf bis zehn Mitgliedern *
- p) ... *
- q) die Personalkommission mit sechs Mitgliedern. *

II. Die einzelnen Kommissionen

A. Geschäftsprüfungskommission

Grundsatz

Artikel 2

¹ Die Geschäftsprüfungskommission untersteht direkt dem Grossen Gemeinderat.

² Es gelten die Bestimmungen des Geschäftsreglements des Grossen Gemeinderates.

B. Abstimmungskommission

Zusammensetzung

Artikel 3

¹ Die Abstimmungskommission besteht aus neun bis neunzehn Mitgliedern.

² Neun Mitglieder, darunter ein vom Gemeinderat zu bezeichnendes Gemeinderatsmitglied, werden durch den Grossen Gemeinderat parteipolitisch gewählt.

³ Sechs Mitglieder werden auf Vorschlag der politischen Gruppierungen oder auf Bewerbung auf eine Ausschreibung im amtlichen Anzeiger durch den Gemeinderat aus den Stimmberechtigten gewählt.

⁴ Der Kommission gehören weiter von Amtes wegen die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Gemeindeschreiberei und die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer sowie deren Stellvertretungen an.

Präsidium und Sekretariat

Artikel 4

¹ Die Abstimmungskommission wird durch ein vom Gemeinderat bezeichnetes Gemeinderatsmitglied präsiert.

² Die Protokollführung erfolgt durch ein Kommissionsmitglied.

Einsatz der Kommissionsmitglieder

Artikel 5

¹ Die Kommissionsmitglieder nach Artikel 3 Absatz 2 kommen an jedem Wahl- und Abstimmungssonntag zum Einsatz.

² Die Kommissionsmitglieder nach Artikel 3 Absatz 3 werden nach Bedarf aufgrund der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte aufgeboden, wobei eine ausgewogene Belastung über die gesamte Legislatur anzustreben ist.

³ Die Kommissionsmitglieder nach Artikel 3 Absatz 4 sind für die administrativen Arbeiten vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag zuständig. Eine Teilnahme an den Ausmittlungsarbeiten erfolgt nur ausnahmsweise und in Absprache mit dem Kommissionspräsidium.

Organisation

Artikel 6

¹ Die Abstimmungskommission verteilt folgende Funktionen unter den Mitgliedern nach Artikel 3 Absatz 2 für die gesamte Legislatur:

- a) Präsidium (von Amtes wegen),
- b) Vizepräsidium und
- c) Sekretariat.

² Das Präsidium der Abstimmungskommission teilt den Kommissionsmitgliedern unter Berücksichtigung ihrer Neigungen für jeden Wahl- oder Abstimmungssonntag folgende Aufgaben zu:

- a) Leitung Stimmabgabe,
- b) Leitung Öffnung briefliche Stimmabgabe,
- c) Leitung Ausmittlung Bund,
- d) Leitung Ausmittlung Kanton,
- e) Leitung Ausmittlung Gemeinde,
- f) Leitung Kontrollen.

³ Einem Mitglied können auch zwei oder mehr Aufgaben nach Absatz 2 zugewiesen werden.

Pflichtenhefte

Artikel 7

Der Gemeinderat erlässt für jede Funktion und Aufgabe nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 ein Pflichtenheft.

Aufgaben im Allgemeinen	Artikel 8 Die Abstimmungskommission leitet die Abstimmungsverhandlungen nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte und ermittelt die Ergebnisse.
separater Wahlausschuss	Artikel 8a * Für die Ermittlung der Ergebnisse von Proporzwahlen setzt der Gemeinderat einen separaten Wahlausschuss ein und bestimmt die Leitung dieses Ausschusses.
Zählformulare und Zählverfahren	Artikel 9 ¹ Die Ausmittlung der Abstimmungen und Majorzwahlen hat nach dem Zählverfahren und mit den Zählformularen zu erfolgen, die vom Gemeinderat festgelegt oder vom Kanton zur Verfügung gestellt werden. ² Sämtliche zwingend vorgeschriebenen Auszählarbeiten haben mindestens in Zweiertteams zu erfolgen.
Ausstand	Artikel 10 Finden Majorzwahlen statt, für die ein Kommissionsmitglied selber kandidiert, tritt es für sämtliche Kommissionsaufgaben des entsprechenden Wahlsonntags in den Ausstand.
	C. Wirtschafts- und Tourismuskommission
Zusammensetzung	Artikel 11 Fünf Mitglieder der Wirtschafts- und Tourismuskommission werden durch den Grossen Gemeinderat gewählt. Je ein Sitz steht den Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen und der Tourismusorganisation Interlaken zu. Ihre Vertretung wird durch den Gemeinderat Matten bei Interlaken, den Gemeinderat Unterseen und den Vorstand der Tourismusorganisation, die auch auf die Besetzung ihres Sitzes verzichten können, aus den in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten bestimmt.
Präsidium und Sekretariat	Artikel 12 ¹ Das Gemeindepräsidium leitet die Wirtschafts- und Tourismuskommission von Amtes wegen. ² Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Gemeindevorsitzende oder den Gemeindevorsitzenden, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.
Aufgaben	Artikel 13 ¹ Die Wirtschafts- und Tourismuskommission unterstützt den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium in allen Bereichen der Wirtschaft und des Tourismus sowie bei der Förderung der Zusammenarbeit der drei Bodeligemeinden in diesen Bereichen. ² ... * ³ Die Kommission erarbeitet Vorschläge zur Erhaltung und Erweiterung der Attraktivität der Gemeinde.

D. Kommission für Kultur und Freizeit

Präsidium und Sekretariat

Artikel 14

¹ Die Kommission für Kultur und Freizeit wird von Amtes wegen durch das für das Ressort Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied präsi- diert.

² Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Bereichs- leitung Bildung, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.

Aufgaben Kultur

Artikel 15

Die Kommission verfügt über die Spezialfinanzierung Kultur gemäss dem Reglement über die Spezialfinanzierung Kultur.

Aufgaben Freizeit

Artikel 16

¹ Die Kommission ist Verbindungsstelle der Gemeinde zu den Vereinen und nimmt zuhanden der zuständigen Organe Stellung zu Anliegen der Vereine.

² Sie beaufsichtigt die Vergabe von Jugendförderungsbeiträgen an Ver- eine und beschliesst über die Beiträge an Raummieten von Vereinen.

E. Anerkennungskommission

Zusammensetzung und Wahl

Artikel 17

¹ Der Grosse Gemeinderat Interlaken wählt zwei Mitglieder in die Aner- kennungskommission.

² Die Gemeinderäte Matten bei Interlaken und Unterseen wählen je zwei Mitglieder in die Anerkennungskommission, sofern diese Gemein- den das Wahlorgan nicht anders festlegen.

Präsidium und Sekretariat

Artikel 18

¹ Die Anerkennungskommission wird durch ein Kommissionsmitglied präsi- diert.

² Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Bereichs Gemeindeschreiberei, die oder der durch den Gemeinderat bestimmt wird. *

³ ... *

Aufgaben

Artikel 19

¹ Die Anerkennungskommission verfügt über die Spezialfinanzierung Anerkennung sportliche, kulturelle und soziale Leistungen gemäss dem Reglement über die Anerkennung sportlicher, kultureller und sozialer Leistungen.

² Die Anerkennungskommission bestimmt die zu Ehrenden und organi- siert die öffentlichen Anlässe zur Übergabe der Anerkennungspreise.

F. ... *

Artikel 20

... *

Artikel 21

... *

Artikel 22

... *

Artikel 23

... *

Artikel 24

... *

G. Finanzkommission

Präsidium und Sekretariat

Artikel 25

¹ Die Finanzkommission wird von Amtes wegen durch das für das Ressort Finanzen zuständige Gemeinderatsmitglied präsiert.

² Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Finanzverwalterin oder den Finanzverwalter, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.

Aufgaben

Artikel 26

¹ Die Finanzkommission entscheidet im Finanzbereich über:

- a) sämtliche Refinanzierungen und Versicherungen,
- b) Stundungs- und Ratenzahlungsgesuche, wenn der ausstehende Betrag 25'000 Franken übersteigt; bis 25'000 Franken legt der Gemeinderat die Zuständigkeit fest, und
- c) Gesuche um Erlass von Gebühren und andern von der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten über 25'000 Franken; bis 25'000 Franken legt der Gemeinderat die Zuständigkeit fest.

² Die Finanzkommission ist für den Verzicht auf Einnahmen durch den Verkauf von Verlustscheinen unter dem Nennwert zuständig. Für eine Kompetenzdelegation durch den Gemeinderat gilt Artikel 51 Absatz 1 sinngemäss.

³ Im Steuerbereich ist die Finanzkommission zuständig für

- a) Erlasse von fakultativen Gemeindesteuern; der Entscheid ist endgültig,
- b) Festsetzen der Nachsteuern und Steuerstrafen bei fakultativen Gemeindesteuern,
- c) Behandlung von Steuererlassgesuchen für ordentliche Gemeindesteuern, soweit der noch offene Steuerbetrag ohne Verzugszins je Steuerjahr 25 000 Franken übersteigt; bis 25'000 Franken legt der Gemeinderat die Zuständigkeit fest,
- d) Zustimmung zu aussergerichtlichen Nachlassverträgen, soweit der noch offene Steuerbetrag ohne Verzugszins je Steuerjahr 25 000 Franken übersteigt; bis 25'000 Franken legt der Gemeinderat die Zuständigkeit fest.

⁴ Die Finanzkommission ist Einspracheorgan für Einsprachen gegen die Veranlagung von fakultativen Gemeindesteuern, jedoch ohne Nachsteuern und Steuerstrafen, für die der Gemeinderat Einspracheorgan ist, und vertritt die Gemeinde in Beschwerdeverfahren in Fällen, in denen die Finanzkommission Einspracheorgan ist.

Prüfung von Abrechnungen

Artikel 27

¹ Unter dem Vorbehalt abweichender vertraglicher Bestimmungen mit der Revisionsstelle prüft die Finanzkommission sämtliche Abrechnungen von Verpflichtungskrediten.

² Sie kann diese Aufgabe einem Ausschuss von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern übertragen, der von Fall zu Fall bestimmt werden kann.

H. Baukommission

Zusammensetzung

Artikel 28

¹ Die Baukommission besteht aus neun ständigen Mitgliedern.

² Für Geschäfte aus dem Ressort Tiefbau wird die Kommission durch das für das Ressort Tiefbau zuständige Gemeinderatsmitglied mit Stimmrecht ergänzt.

³ Das für das Ressort Tiefbau zuständige Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, an der Behandlung der nicht das Ressort Tiefbau betreffenden Baukommissionsgeschäfte mit beratender Stimme und Antragsrecht teilzunehmen.

Präsidium und Sekretariat

Artikel 29

¹ Die Baukommission wird von Amtes wegen durch das für das Ressort Hochbau zuständige Gemeinderatsmitglied präsidiert.

² In Abweichung zum ordentlichen Geschäftsgang gibt bei Stimmgleichheit in Geschäften des Ressorts Tiefbau das für das Ressort Tiefbau zuständige Gemeinderatsmitglied den Stichentscheid.

³ Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Bauverwalterin oder den Bauverwalter, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.

Aufgaben

Artikel 30

¹ Die Aufgaben der Baukommission finden sich insbesondere

- a) im Baureglement,
- b) ... *
- c) im Abfallreglement.

² Sofern kein anderes Gemeindeorgan bestimmt ist, obliegt die Handhabung dieser Erlasse der Baukommission.

³ Die Baukommission fördert Bestrebungen, die zum Schutze der natürlichen Umwelt beitragen, insbesondere von Massnahmen in den Bereichen Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Abfallentsorgung und Luftreinhaltung.

I. Fachkommission Energie

Zusammensetzung

Artikel 31

¹ Die Fachkommission Energie besteht aus fünf Mitgliedern. Ihr gehören von Amtes wegen an

- a) das für den Aufgabenbereich Energie zuständige Gemeinderatsmitglied, *
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industrielle Betriebe Interlaken AG, *
- c) drei Fachleute aus dem Klima- und Energiebereich. *

² Die Kommission wird von Amtes wegen durch das für den Aufgabenbereich Klima- und Energie zuständige Gemeinderatsmitglied präsiert. *

³ Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter der Gemeinde, die oder der für Klima- und Energiefragen zuständig ist. *

Aufgaben

Artikel 32

Die Fachkommission Energie berät und unterstützt die Verwaltung

- a) in Fragen der Energieplanung, des Energieverbrauches und der Energieversorgung,
- b) bei der Realisierung und der laufenden Überprüfung und Anpassung des Massnahmenplans in der Gemeinde,
- c) durch die Prüfung und Realisierung von Massnahmen zur Reduktion des Energiebedarfs und zum rationellen, umweltschonenden Energieeinsatz bei bestehenden und neuen Liegenschaften,
- d) durch Koordinationsaufgaben und selbstständige Öffentlichkeitsarbeiten im Zusammenhang mit Energiefragen und
- e) in den Themenbereichen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. *

K. Sicherheitskommission

Präsidium und Sekretariat

Artikel 33

¹ Die Sicherheitskommission wird von Amtes wegen durch das für das Ressort Sicherheit zuständige Gemeinderatsmitglied präsiert.

² Die Protokollführung erfolgt durch die Polizeiinspektorin oder den Polizeiinspektor, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.

Aufgaben

Artikel 34

¹ Neben übergeordneten Erlassen und Verträgen sind die Aufgaben der Sicherheitskommission insbesondere in folgenden Gemeindereglementen festgehalten:

- a) Gemeindepolizeireglement,
- b) Parkplatzbenützungsglement,
- c) Taxi- und Kutschenreglement.

² Die Sicherheitskommission ist Gemeindepolizeiorgan, so weit nicht ein Gemeindeerlass für einzelne Bereiche eine andere Zuständigkeit festlegt.

³ Die Sicherheitskommission amtiert in den gesetzlich vorgesehenen

Fällen als Gesundheitskommission.

⁴ Die Sicherheitskommission bearbeitet alle Fragen des öffentlichen und privaten Verkehrs in der Gemeinde, soweit diese nicht ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehalten sind.

L. ... *

Artikel 35

... *

Artikel 36

... *

Artikel 37

... *

Artikel 38

... *

Artikel 39

... *

M. Fachkommission Spezialunterricht

Artikel 40

¹ Die Fachkommission besteht aus sieben Mitgliedern, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein müssen.

² Die Kommissionsmitglieder werden dem Gemeinderat durch gemeinsamen Vorschlag der betreffenden Gemeinden wie folgt zur Wahl vorgeschlagen:

- a) zwei Mitglieder: Grindelwald, Gsteigwiler, Gündlischwand, Lauterbrunnen, Lütschental und Wilderswil; *
- b) ein Mitglied: Bönigen, Niederried und Ringgenberg; *
- c) zwei Mitglieder: Därligen, Interlaken, Leissigen und Matten;
- d) zwei Mitglieder: Beatenberg, Habkern und Unterseen.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Bereichsleitung Bildung der Sitzgemeinde führt das Protokoll und das Sekretariat, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.

Zusammensetzung

Zuständigkeitsbereich

Aufgaben

Artikel 41

Die Fachkommission Spezialunterricht ist für sämtlichen Spezialunterricht zuständig.

Artikel 42

¹ Die Fachkommission ist das unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsorgan für allen Spezialunterricht. Ihr fallen die Aufgaben und Befugnisse gemäss kantonaler Gesetzgebung zu, soweit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

² Die Fachkommission hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Anstellen der Lehrkräfte,

- b) Festlegen des Unterrichtsangebotes,
- c) Verfügen über bewilligte Budget- und Verpflichtungskredite im Rahmen, wie er für alle Kommissionen gilt,
- d) Antragstellen an den Gemeinderat für die Errichtung oder Miete von Unterrichtsräumen für den zentralen Spezialunterricht,
- e) Verfügung über die zweckbestimmte Zuwendung Spezialunterricht.

N. Sozialkommission

Zusammensetzung

Artikel 43

¹ Die Sozialkommission besteht aus sieben Mitgliedern, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein müssen.

² Der Grosse Gemeinderat Interlaken wählt drei Mitglieder, darunter von Amtes wegen das für das Ressort Soziales zuständige Gemeinderatsmitglied.

³ Der Gemeinderat Unterseen wählt drei Mitglieder.

⁴ Ein Mitglied wird durch den Vorstand des Gemeindeverbandes Sozialdienst Region Jungfrau gewählt.

Präsidium und Sekretariat

Artikel 44

¹ Die Sozialkommission konstituiert sich selbst.

² Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Bereichsleitung Soziales, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.

Aufgaben

Artikel 45

Die Sozialkommission, unter Vorbehalt der Aufgaben der Fachkommission 60+, *

- a) beurteilt grundsätzliche Fragen der institutionellen Sozialhilfe,
- b) erhebt den Bedarf an Leistungsangeboten in den Vertragsgemeinden und erarbeitet Planungsgrundlagen zuhanden der Gemeinden und des Kantons,
- c) liefert die erforderlichen Daten an den Kanton,
- d) stellt den Vertragsgemeinden Antrag für die Schaffung von Leistungsangeboten der institutionellen Sozialhilfe und stellt institutionelle Leistungsangebote bereit, soweit die Vertragsgemeinden dazu vom Kanton ermächtigt werden,
- e) beobachtet die sozialpolitische Entwicklung und stellt gegebenenfalls Antrag für Massnahmen,
- f) vernetzt das Sozialwesen mit andern Politikbereichen der Gemeinden,
- g) wirkt an regionalen Initiativen im Sozialbereich mit,
- h) sucht nach Synergien und erschliesst weitere Ressourcen,
- i) erkennt soziale Brennpunkte mit sozialpolitischem Handlungsbedarf,
- k) besorgt eine angemessene und zweckmässige Gesundheitsförderung und Suchtprävention,
- l) nimmt sozialpolitische Anliegen der Bevölkerung sowie diejenigen der Erbringerinnen und Erbringer von institutioneller Sozialhilfe wahr.

O. Fachkommission 60+ *

Zusammensetzung

Artikel 46

¹ Die Fachkommission besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein müssen. *

² Die Kommissionsmitglieder werden dem Gemeinderat wie folgt zur Wahl vorgeschlagen:

- a) durch die Sozialkommission
 - ein Interlakner Mitglied der Sozialkommission,
 - ein Unterseener Mitglied der Sozialkommission,
- b) durch die Fachkommission selber
 - zwei Seniorinnen oder Senioren mit Wohnsitz in den Gemeinden Interlaken oder Unterseen,
 - zwei bis sechs Fachpersonen aus Alters- und Gesundheitsorganisationen oder mit einem besonderen Bezug zu Altersfragen. *

³ ... *

⁴ Als Seniorin oder Senior gemäss Absatz 2 Buchstabe b gilt eine Person ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Altersjahr vollendet.

⁵ ... *

⁶ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁷ Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Bereichsleitung Soziales, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.

Aufgaben

Artikel 47

Die Fachkommission 60+ *

- a) überprüft das Altersleitbild und die darin gemachten Prognosen und aktualisiert beide periodisch,
- b) nimmt neue Tendenzen und Anliegen der Alterspolitik auf, prüft deren Umsetzung und reicht Anträge an die Gemeinderäte ein,
- c) berät die Gemeinden in Fragen der Alterspolitik und bei der Schaffung sowie beim Betrieb von Einrichtungen für Betagte,
- d) bearbeitet in der Gemeinde die Anliegen der älteren Menschen und ihrer Angehörigen sowie alle Fragen des Alters,
- e) informiert Dritte und die Öffentlichkeit gemäss dem „Leitbild 60+“ und nach vorgängiger Orientierung der für die Medien verantwortlichen Person,
- f) koordiniert die im Altersleitbild vorgesehenen Postulate und Massnahmen mit allen Beteiligten in der Altersarbeit und setzt diese den Bedürfnissen der „älteren Menschen 60+“ entsprechend um,
- g) erlässt den Stellenbeschrieb für die Beauftragte oder den Beauftragte für Altersfragen,
- h) beantragt dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde die Schaffung zusätzlicher oder die Aufhebung bestehender Stellen.

P. ... *

Artikel 48

... *

Q. Personalkommission

Artikel 49

Die Zusammensetzung und die Aufgaben und Kompetenzen der Personalkommission ergeben sich aus dem Personalreglement².

III. Gemeinsame Bestimmungen

Verfahrensbestimmungen

Artikel 50

¹ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung für alle ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die diesem Reglement unterstehen, insbesondere:

- a) die allgemeine Sitzungsorganisation,
- b) den Ablauf der Beratungen,
- c) das Wahl- und Abstimmungsverfahren in den Kommissionen,
- d) den Vollzug der Kommissionsbeschlüsse und
- e) die Unterschriftsberechtigung der Kommissionen.

² Absatz 1 gilt nicht für die Geschäftsprüfungskommission, soweit nicht das Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderates die Verordnung des Gemeinderates als anwendbar erklärt.

Finanzkompetenz

Artikel 51

¹ Die Kommissionen können Aufträge und Arbeiten innerhalb bewilligter Budget- und Verpflichtungskredite bis zum Schwellenwert des freihändigen Verfahrens pro Einzelfall oder Arbeitsgattung vergeben. Bis 100'000 Franken kann der Gemeinderat die Kompetenz weiter delegieren.

² Die Kommissionen können, bevor die Verpflichtung eingegangen wird, Nachkredite zu Budget- und Investitionskrediten bis 10'000 Franken im Einzelfall beschliessen. Solche Nachkreditbeschlüsse sind der Finanzkommission mitzuteilen. Ergeben sich Kreditüberschreitungen nachträglich, gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements.

Beratungs- und Antragsrecht

Artikel 52

Unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen im Einzelfall haben die mit dem Sekretariat und/oder der Protokollführung betrauten Personen in den Kommissionen Beratungs- und Antragsrecht.

weitere Aufgaben

Artikel 53

Der Gemeinderat kann den ständigen Kommissionen mittels Verordnung weitere Aufgaben in seiner Zuständigkeit delegieren.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Wahlen in die Kommission für Kultur und Freizeit

Artikel 54

Bei der Wahl der Mitglieder der neuen Kommission für Kultur und Freizeit werden Amtsdauern als Mitglied der bisherigen Kulturkommission nicht berücksichtigt.

Änderung von Erlassen

Artikel 55

...

Aufheben von Erlassen

Artikel 56

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kommissionenreglement 2005 vom 19. Oktober 2004 aufgehoben.

Inkrafttreten

Artikel 57

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ist bereits auf die Kommissionswahlen für die Amtsdauer 2017 bis 2020 anzuwenden.

Grosser Gemeinderat Interlaken

Heidi Beutler
Präsidentin

Philipp Goetschi
Sekretär

Änderungstabelle nach Beschluss

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
16.08.2016	01.01.2017	Erlass	Erstfassung
31.01.2017	01.01.2017	Art. 31 Abs. 1 Bst. a	geändert
31.01.2017	01.01.2017	Art. 31 Abs. 2	geändert
23.09.2018	01.01.2019	Art. 1 Bst. p	aufgehoben
23.09.2018	01.01.2019	Art. 1 Bst. q	geändert
23.09.2018	01.01.2019	Art. 31 Abs. 1 Bst. b	geändert
23.09.2018	01.01.2019	Zwischentitel P.	aufgehoben
23.09.2018	01.01.2019	Art. 48	aufgehoben
23.09.2018	01.01.2019	Art. 49	geändert
27.08.2019	01.01.2020	Art. 18 Abs. 2	geändert
27.08.2019	01.01.2020	Art. 18 Abs. 3	aufgehoben
12.05.2020	01.07.2020	Art. 8a	eingefügt
05.08.2020	01.08.2020	Art. 40 Abs. 2 Bst. a	geändert
01.09.2021	01.01.2022	Art. 1 Bst. l	aufgehoben
01.09.2021	01.01.2022	Zwischentitel L.	aufgehoben
01.09.2021	01.01.2022	Art. 35	aufgehoben
01.09.2021	01.01.2022	Art. 36	aufgehoben
01.09.2021	01.01.2022	Art. 37	aufgehoben
01.09.2021	01.01.2022	Art. 38	aufgehoben
01.09.2021	01.01.2022	Art. 39	aufgehoben
16.03.2022	01.08.2022	Art. 40 Abs. 2 Bst. b	geändert
27.01.2026	01.04.2026	Art. 1 Bst. f	aufgehoben
27.01.2026	01.04.2026	Art. 1 Bst. o	geändert
27.01.2026	01.04.2026	Art. 13 Abs. 1	geändert
27.01.2026	01.04.2026	Art. 13 Abs. 2	aufgehoben
27.01.2026	01.04.2026	Art. 13 Abs. 3	eingefügt
27.01.2026	01.04.2026	Art. 14 Abs. 2	geändert
27.01.2026	01.04.2026	Zwischentitel F.	aufgehoben
27.01.2026	01.04.2026	Art. 20	aufgehoben
27.01.2026	01.04.2026	Art. 21	aufgehoben
27.01.2026	01.04.2026	Art. 22	aufgehoben
27.01.2026	01.04.2026	Art. 23	aufgehoben
27.01.2026	01.04.2026	Art. 24	aufgehoben
27.01.2026	01.04.2026	Art. 30 Abs. 1 Bst. b	aufgehoben
27.01.2026	01.04.2026	Art. 31	geändert
27.01.2026	01.04.2026	Art. 32 Bst. e	eingefügt

27.01.2026	01.04.2026	Art. 45	geändert
27.01.2026	01.04.2026	Zwischentitel O.	geändert
27.01.2026	01.04.2026	Art. 46 Abs. 1	geändert
27.01.2026	01.04.2026	Art. 46 Abs. 2 Bst. b	geändert
27.01.2026	01.04.2026	Art. 46 Abs. 3	aufgehoben
27.01.2026	01.04.2026	Art. 46 Abs. 5	aufgehoben
27.01.2026	01.04.2026	Art. 47	geändert

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erläss	16.08.2016	01.01.2017	Erstfassung
Art. 1 Bst. f	27.01.2026	01.04.2026	aufgehoben
Art. 1 Bst. l	01.09.2021	01.01.2022	aufgehoben
Art. 1 Bst. o	27.01.2026	01.04.2026	geändert
Art. 1 Bst. p	23.09.2018	01.01.2019	aufgehoben
Art. 1 Bst. q	23.09.2018	01.01.2019	geändert
Art. 8a	12.05.2020	01.07.2020	eingefügt
Art. 13 Abs. 1	27.01.2026	01.04.2026	geändert
Art. 13 Abs. 2	27.01.2026	01.04.2026	aufgehoben
Art. 13 Abs. 3	27.01.2026	01.04.2026	eingefügt
Art. 14 Abs. 2	27.01.2026	01.04.2026	geändert
Art. 18 Abs. 2	27.08.2019	01.01.2020	geändert
Art. 18 Abs. 3	27.08.2019	01.01.2020	aufgehoben
Zwischentitel F.	27.01.2026	01.04.2026	aufgehoben
Art. 20	27.01.2026	01.04.2026	aufgehoben
Art. 21	27.01.2026	01.04.2026	aufgehoben
Art. 22	27.01.2026	01.04.2026	aufgehoben
Art. 23	27.01.2026	01.04.2026	aufgehoben
Art. 24	27.01.2026	01.04.2026	aufgehoben
Art. 30 Abs. 1 Bst. b	27.01.2026	01.04.2026	aufgehoben
Art. 31 Abs. 1 Bst. a	31.01.2017	01.01.2017	geändert
Art. 31 Abs. 1 Bst. b	23.09.2018	01.01.2019	geändert
Art. 31 Abs. 2	31.01.2017	01.01.2017	geändert
Art. 31	27.01.2026	01.04.2026	geändert
Art. 32 Bst. e	27.01.2026	01.04.2026	eingefügt
Zwischentitel L.	01.09.2021	01.01.2022	aufgehoben
Art. 35	01.09.2021	01.01.2022	aufgehoben
Art. 36	01.09.2021	01.01.2022	aufgehoben
Art. 37	01.09.2021	01.01.2022	aufgehoben
Art. 38	01.09.2021	01.01.2022	aufgehoben
Art. 39	01.09.2021	01.01.2022	aufgehoben
Art. 40 Abs. 2 Bst. a	05.08.2020	01.08.2020	geändert
Art. 40 Abs. 2 Bst. b	16.03.2022	01.08.2022	geändert
Art. 45	27.01.2026	01.04.2026	geändert
Zwischentitel O.	27.01.2026	01.04.2026	geändert
Art. 46 Abs. 1	27.01.2026	01.04.2026	geändert
Art. 46 Abs. 2 Bst. b	27.01.2026	01.04.2026	geändert
Art. 46 Abs. 3	27.01.2026	01.04.2026	aufgehoben
Art. 46 Abs. 5	27.01.2026	01.04.2026	aufgehoben
Art. 47	27.01.2026	01.04.2026	geändert
Zwischentitel P.	23.09.2018	01.01.2019	aufgehoben
Art. 48	23.09.2018	01.01.2019	aufgehoben
Art. 49	23.09.2018	01.01.2019	geändert

¹ ISR 101.1

² ISR 156.11